

Stellungnahme

Zu dem Entwurf einer 2. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Stand: 17.04.2012)

Allgemeines

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI) vertritt als Wirtschaftsverband die Interessen der Hersteller von Span- und Faserplatten, Sperrholz, Holz-Polymer-Werkstoffen und Innentüren in Deutschland. Die Unternehmen beschäftigen 18.000 Mitarbeiter und erzielten im Jahr 2011 einen Umsatz von 5,5 Mrd. Euro. Bei einer Gesamtproduktion von 13 Mio. m³ Holzwerkstoffen/Jahr ist Deutschland der bedeutendste Holzwerkstoffproduzent in Europa. Neben der stofflichen Verwendung des Rohstoffes Holz, betreibt die Holzwerkstoffindustrie auch eigene Kraftwerke, in denen die anfallenden Produktionsreste und/oder extern zugekauftes Altholz zu erneuerbaren Energien verstromt werden. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt rund 1.000 Megawatt.

Grundsätzlich begrüßt der VHI die geplante Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie (IED; Industrial Emission Directive RL 2010/75/EU) zur Vereinheitlichung von Umweltstandards in Europa. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollten aber bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in deutsches Recht keine Verschärfungen erfolgen. Es darf nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteilen der deutschen Unternehmen kommen. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorgaben des Koalitionsvertrages aus 2009, der eine wettbewerbsneutrale Umsetzung von europäischen Richtlinien vorgibt: "Wir werden EU-Richtlinien wettbewerbsneutral (1:1) umsetzen, damit Unternehmen am Standort Deutschland keine Wettbewerbsnachteile entstehen."

Daher muss nach Auffassung des VHI die zweite Verordnung zur Umsetzung der IED in deutsches Recht dringend nachgebessert werden. Die nachfolgenden Schwerpunkte sind bei der Umsetzung in nationales Recht zu beachten:

13. BImSchV

Der VHI spricht sich dafür aus, dass die in den Entwürfen der 13. BImSchV vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bzw. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen nicht über die Vorgaben der IED hinaus verschärft werden. Bereits heute geht die 13. BImSchV zum Teil über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Neue, verschärfte Abweichungen von den europäischen Regelungen sollten aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit vermieden werden. Die bestehenden Ausnahmeregelungen (z. B. für naturbelassene Hölzer sowie Holzabfälle, gemäß § 2 Nr. 4 lit.b. ee der 13. BImSchV) sollen beibehalten werden. An die naturgemäß geringen Schwermetallgehalte dieser Holzbrennstoffe hat sich sachlich und fachlich nichts geändert.

17. BImSchV

Der VHI lehnt die teilweise vorgeschlagenen deutlichen Verschärfungen im Bereich Staub und NO_x ab. Im Falle NO_x vor allem auch auf Grund der zeitgleichen Einführung eines neuen Tagesmittelwertes von 10 mg/m³ für Ammoniak. Ferner muss eindeutig klargestellt werden, in welchen Fällen eine wesentliche Änderung einer Anlage vorliegt. Es muss ausgeschlossen werden, dass damit unverhältnismäßige Nachrüstungen einhergehen könnten. Dies ist erforderlich, um eine rechtssichere Anwendung der neuen Regelung zu gewährleisten. Allein der Hinweis darauf, dass auf Grund bestimmter EU-Emissionsrichtlinien Staub und NO_x zu vermeiden sind, ist für uns nicht ausreichend juristisch substantiiert. Ferner ist das Vorgehen, die momentanen Emissionswerte (Ist-Werte) aus der 17. BImSchV hinsichtlich Staub und NO_x als Basis für neue Grenzwerte heranzuziehen, nicht akzeptabel, denn Ist-Werte liegen naturgemäß unter den Grenzwerten.

Die avisierte Grenzwertabsenkung bezüglich NO_x (Jahresmittelwert von 100 mg/m³) entspricht nicht den Vorgaben der IED und ist ein klarer Wettbewerbsnachteil der deutschen Standorte. Es ist absolut unlogisch, warum ein Jahresmittelwert so deutlich unter einem Tagesmittelwert liegt, denn um einen Jahresmittelwert von 100 mg/m³ sicher einhalten zu können, kann man sich nicht mehr am Tagesmittelwert orientieren. Dies ist widersinnig und abzulehnen. Besonders problematisch wird es dadurch, dass zusätzlich zum NO_x-Grenzwert auch noch ein Ammoniak-Grenzwert von 10 mg/m³ (Ammoniakschlupf) eingeführt wird. Die best verfügbare Technik (BAT) hinsichtlich NO_x-Minderung für Biomasseanlagen ist die SNCR-Technologie. Diese hat bezüglich der Emissionsminderung hinsichtlich NO_x ihre Grenzen, da man sehr schnell in die Problematik Ammoniakschlupf kommt. Gespräche unserer Hersteller mit entsprechenden Anlagenbauern haben ergeben, dass ein Tagesmittelwert von 150 mg/m³ mit dem entsprechenden Aufwand und entsprechender Nachrüstung wohl möglich ist. Weitergehende Reduzierungen sind nicht machbar. So ist

insbesondere der Jahresmittelwert von 100 mg/m^3 mit der herkömmlichen SNCR-Technologie nicht realisierbar.

Um einen Jahresmittelwert von 100 mg/m^3 zu erreichen, müsste auf andere Technologien zurückgegriffen werden, etwa die der SCR. Diese ist allerdings unserem Wissen nach bei Biomassefeuerungsanlagen nicht umgesetzt, auch nicht umsetzbar und allenfalls in Pilotprojekten Gegenstand der Untersuchungen. Auch wenn diese Technologie bei anderen Brennstoffen offensichtlich funktioniert, bei Biomassefeuerungsanlagen gerät sie an ihre Grenzen.

Der VHI muss daher Emissionsgrenzwerte ablehnen, zu deren Erreichung bei dem Brennstoff Biomasse keine auf dem Markt befindliche Technologie implementiert oder verfügbar ist. Weitere mögliche Techniken wie etwa die der Firma Martin befinden sich allenfalls im Pilotstadium.

Zusammenfassend dürfen wir nochmals deutlich machen, dass für die Festlegung eines Jahresmittelwertes von 100 mg/m^3 für Biomasseanlagen weder die Technologie zur Verfügung steht, noch ein europäischer Umsetzungsauftrag. Im Falle der vorgesehenen Grenzwertverschärfungen wird es einen massiven Standortnachteil unserer Werke geben. Zudem möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch die Nachrüstung einer bestehenden SNCR-Anlage mit dem Ziel, einen Tagesmittelwert von 150 mg/m^3 zu erreichen, erhebliche Investitionen im unteren 6-stelligen Bereich/Anlage verursachen. Dies ohne die jährlichen Zusatzkosten für den Betrieb einer solchen nachgerüsteten SNCR-Anlage, die wir ebenfalls nochmals mit 100.000 Euro/Jahr kalkulieren.

31. BImSchV

Auch in diesem Fall lehnen wir weitergehende Verschärfungen über das europäische Niveau hinaus ab. Eine Harmonisierung der europäischen Vorschriften, orientiert an BAT, ist jederzeit zu begrüßen. Alleingänge auf nationaler Ebene sind abzulehnen.

Durch die vorgesehene Novellierung der 31. BImSchV wird eine Erhöhung des bürokratischen Aufwands für alle Beteiligten ohne wirklichen Nutzen erreicht. Die 31. BImSchV ist bereits die BAT, darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendig und führen zu keinem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Nutzen. In diesem Zusammenhang lehnt der VHI insbesondere die folgenden Punkte ab:

- Eine Nachbehandlung von gering belasteten Abluftströmen. Diese ist unverhältnismäßig und führt dazu, dass die dadurch erzielten Sekundäremissionen die Primäremissionen bei weitem übersteigen.
- Es ist für uns nicht nachvollziehbar, welcher Umweltnutzen sich dadurch ergibt, dass die Lösemittelbilanz zukünftig noch zusätzlich durch eine Sachverständigenbestätigung überprüft werden muss. Diese zusätzliche Überprüfung durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle führt zu einem Mehraufwand ohne jeglichen Nutzen. Die bisher auch schon praktizierte Überprüfung durch die zuständige Behörde ist unseres Erachtens vollkommen ausreichend.

Fazit:

Nach Auffassung des VHI muss die zweite Verordnung zur Umsetzung der IED-Richtlinie in deutsches Recht dringend nachgebessert werden. Die bestehenden Regelungen gehen zum Teil bereits heute über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Neue verschärfte Abweichungen von den europäischen Regelungen sind aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zu vermeiden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum deutsche Unternehmen innerhalb ihrer europäischen Mitbewerber Standortnachteile in Kauf nehmen müssen.

Im Übrigen trägt der VHI die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesverbandes der Altholzaufbereiter und –verwerter e. V. vom 15.05.2012 voll inhaltlich mit.

Gießen, 21. Mai 2012